

Beschluss



aus der 17. Sitzung des Ausschusses für Umwe

struktur am Mittwoch, den 13.09.2023

Sitzungsteil öffentlich

4. Bauleitplanung der Gemeinde Glashütten, Ortsteil Oberems 636/GV/XIX Bebauungsplan „Auf dem Schweinsstück / Am Trieb“ Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss:

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Schweinsstück / Am Trieb“ und damit die teilräumliche Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Auf dem Schweinsstück“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Oberems, Flur 9, die Flurstücke 75 teilweise, 76 teilweise, 77, 78 teilweise und 79.
- (2) Mit dem Bebauungsplan sollen auf bislang baulich nicht genutzte Flächen im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Auf dem Schweinsstück“, der hier bislang eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festsetzt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei der Umgebungsbebauung entsprechenden Wohngebäuden im Sinne einer städtebaulichen Nachverdichtung geschaffen werden. Darüber hinaus werden die verbleibenden Flächen des bestehenden öffentlichen Kinderspielplatzes sowie die verkehrliche Erschließung bauplanungsrechtlich gesichert. Zur Umsetzung der Planung ist der rechtswirksame Bebauungsplan „Auf dem Schweinsstück“ teilräumlich entsprechend zu ändern. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines reinen Wohngebietes gemäß § 3 Baunutzungsverordnung (BauN-VO), von öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Spielplatz“ und „Verkehrsbegleitgrün“ sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung über die Festsetzung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“.
- (3) Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
- (6) Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)